

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“.

Grundlage unserer Stellungnahme sind die bisher der DIHK zugegangenen Rückmeldungen aus den IHKs und die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation. Sollten der DIHK weitere, bisher noch nicht berücksichtigte Äußerungen zugehen, werden wir die Stellungnahme ergänzen.

Das für die BEV federführende Bundesministerium der Justiz hat die Verbändeabfrage über ein Online-Tool durchgeführt. Die nachfolgenden Äußerungen sind in das Tool übertragen worden.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Um bei jährlichen Bürokratielasten von 65 Milliarden Euro (Nationaler Normenkontrollrat (NKR), Jahresbericht 2023 vom 20.11.2023) den „Bürokratie-Burnout“ (Bundesjustizminister Buschmann, FAZ vom 21.12.2023) zu vermeiden, wurden von der Bundesregierung mehrere Bürokratieabbau-Maßnahmen auf den Weg gebracht oder zumindest zur Umsetzung vorgeschlagen. Der vorliegende „Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ (BEV) leistet mit einem von der Bundesregierung geschätzten Entlastungsvolumen von 22,6 Millionen Euro einen Beitrag zum Bürokratieabbau. Viele der Maßnahmen werden grundsätzlich von der Wirtschaft begrüßt. Wenn aber Bundesjustizminister Buschmann von einem „Bürokratie-Burnout“ spricht (s. o.) und Bundeskanzler Scholz davon, dass wir „kaum noch in der Lage sind, das ganze Regelwerk zu beherrschen“ (bei der Präsentation des Planungs- und Beschleunigungspakts von Bund und Ländern am 06.11.2023), dann erwarten die Unternehmen ein Entlastungspaket, das im Unternehmensalltag als spürbarer Befreiungsschlag wahrgenommen werden kann.

#### **B. Inhaltliche Ausführungen**

Die deutsche Wirtschaft steht vor enormen Herausforderungen. Noch immer sind die Energiekosten deutlich höher als in vergleichbaren Industriestaaten, die geopolitischen Konflikte

haben negative Auswirkungen auf Lieferketten und Handelsbeziehungen, der Fachkräftemangel entwickelt sich immer mehr zu einem Arbeitskräftemangel, der viele Aktivitäten der Unternehmen ausbremst, und im internationalen Vergleich sind die Steuerbelastungen der Unternehmen nach wie vor viel zu hoch. Die Liste der Standortprobleme ist lang. Es geht auch nicht darum, den Standort schlecht zu reden. Vielmehr belegen unterschiedliche Daten die aktuellen Probleme. Verschiedene Institutionen erwarten allenfalls ein kleines Plus beim BIP-Wachstum. Die DIHK erwartet ein Null-Wachstum (DIHK-Konjunkturumfrage Frühsommer 2024 vom 23.05.2024).

Und dann sind da noch die bürokratischen Belastungen! Wir erkennen an, dass die Bundesregierung mit dem Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) IV und der BEV einen respektablen Versuch unternimmt, unnötige Bürokratie abzubauen. Aber aktuell sieht es so aus, als würde deutlich mehr Bürokratie dazukommen, als mit dem BEG IV und der BEV abgebaut werden kann. Abgesehen vom – nachfolgend noch im Detail zu besprechenden – gibt es zudem kaum Fortschritte bei der Initiative von Bund und Ländern für ein höheres Tempo bei Verwaltungsprozessen oder bei der Verwaltungsdigitalisierung. In den regelmäßigen Befragungen unserer Mitgliedsunternehmen zeigt sich, dass die Belastungen durch unnötige Bürokratie und (zu) lange Planungs- und Genehmigungsverfahren der Verwaltungen das drängendste Problem für die Wirtschaft und den Standort darstellen. In der Frühsommerausgabe der zuvor angesprochenen DIHK-Konjunkturumfrage 2024 steht „Bürokratie“ mittlerweile zum fünften Mal in Folge ganz oben auf der Liste von Negativpunkten beim Geschäftsrisiko der „wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen“.

Kritisiert wird von vielen Unternehmen, dass schon während des BEG IV-Gesetzgebungsverfahrens oder der Konsultationsphase der BEV bereits wieder eine Fülle neuer Rechtsvorschriften diskutiert oder wie bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) sogar auf den Weg gebracht werden. Den Unternehmen ist bewusst, dass die Europäische Richtlinie in nationales Recht umzusetzen ist. Gleichwohl sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene entschieden dafür einsetzen, dass die Richtlinie sowie die delegierte Verordnung mit den Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards grundsätzlich und zeitnah, mit dem Ziel der Verhältnismäßigkeit, überarbeitet wird. Vorschläge zur Überarbeitung finden sich u. a. auch in unseren Stellungnahmen zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht sowie zum Entwurf sog. „Voluntary SME-Standards“. Aus Sicht der Unternehmen ist es kontraproduktiv, wenn die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Entlastungen durch neue Vorschriften kompensiert oder sogar überkompensiert würden. Die Bundesregierung sollte daher auch die deutsch-französische Bürokratieabbau-Initiative nutzen, um nach der EU-Wahl den Bürokratieabbau auf europäischer Ebene voranzubringen.

Vor diesem Hintergrund leistet der vorliegende Entwurf der BEV mit einem von der Bundesregierung geschätzten Entlastungsvolumen von 22,6 Millionen Euro einen weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau. Viele der Maßnahmen werden grundsätzlich von der Wirtschaft begrüßt.

Angesichts der anhaltend hohen bürokratischen Lasten erwarten die Unternehmen ein in der Praxis spürbares Entlastungspaket.

Ergänzend zum BEG IV und der BEV sollten die noch bestehenden Ausnahmen der als Bürokratiebremse konzipierten „One-in-one-out“-Regel abgeschafft werden, denn bislang sind hierzulande nicht nur umzusetzende EU-Regelungen von der „One-in-one-out“-Regel ausgenommen, sondern auch sogenannte „Einmalaufwendungen“. Damit werden nicht alle neuen Regelungen von der Bürokratiebremse erfasst, wie es bei der derzeitigen Umsetzung der CSRD-Richtlinie der Fall ist. Allein diese Maßnahme hat mit den vom Referentenentwurf geschätzten 1,4 Milliarden Euro ein jährliches Belastungsvolumen, das die jährlichen Entlastungen des Entwurfs des BEG IV um 400 Millionen Euro überschreitet. Angesichts der bereits hohen jährlichen Bürokratiebelastung der Wirtschaft von 65 Milliarden Euro sollten diese Ausnahmeregelungen gestrichen werden und jede Quelle neuer Gesetze und Verordnungen in die „One-in-one-out“-Regel aufgenommen werden. Perspektivisch sollte die Bürokratiebremse in eine „One-in-two-out-Regel“ weiterentwickelt werden. Mit einer „One-in-two-out“-Regel als Bürokratiebremse hätte der Gesetzgeber einen stärkeren Anreiz, kritisch zu prüfen, ob neue Regelungen überhaupt erforderlich sind. Wenn hierfür die von uns vorgeschlagenen „Praxis-Checks“ verbindlich eingeführt würden, könnten bestehende Regelungen („ex-post“) und Regelungen, die sich noch in der Konzeptionierung befinden („ex-ante“) mit den Adressaten der Norm auf ihre Sinnhaftigkeit und ihre Durchführbarkeit getestet werden.

#### **Zu Artikel 1 – Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Die Erhöhung der Schwellenwerte sowie Freigrenzen sind aus Sicht der Unternehmen positiv zu bewerten, da sich die Anzahl der meldepflichtigen Unternehmen reduziert. Die Maßnahme führt daher zu einer Entlastung in der betrieblichen Praxis.

Gleichwohl bestehen auch weiterhin große Bürokratieabbaupotenziale in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Beispielsweise könnte die Menge der Leistungskennzahlen reduziert, eine Vereinfachung des Korrekturverfahrens (Periodenzuordnung) durchgeführt oder Meldefristen auf Werktage und nicht auf Kalendertage bezogen werden.

#### **Zu Artikel 2 – Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung und Artikel 3 – Änderung der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung**

Die Einführung von elektronischen Informationen über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen im Lebensmittelrecht sind ein richtiger Schritt im Sinne der Digitalisierung und entsprechen der Alltagspraxis. Die elektronische Angabe dieser Informationen, statt der schriftlichen, dient auch der Ressourcenschonung und ist im Sinne der Nachhaltigkeit, weil nicht bei jeder Rezeptänderung eine neue Verpackung erforderlich wäre. Die Unternehmen begrüßen diese Maßnahme auch, da sie den Service am Gast unmittelbar verbessert und den gemeinsamen Dialog fördert.

#### **Zu Artikel 7 – Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung:**

Wir begrüßen die ersatzlose Streichung der Anzeigepflichten in § 21 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und die damit korrespondierende Streichung des bisherigen § 26 Abs.1 Nr.18 FinVermV. Mit der Einführung einer einheitlichen Regelung der Mitteilungspflicht in § 7 Gewerbeordnung (GewO) und eines einheitlichen Bußgeldtatbestands in § 146 Abs. 2 Nr. 1a GewO sind inhaltsgleiche Regelungen in den einzelnen Berufsordnungen (FinVermV, VersVermV, ImmVermV, MaBV) obsolet geworden.

### **Zu Artikel 9 – Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung**

Mit Blick auf die einheitlichen Regelungen in den §§ 7 und 146 Abs. 2 Nr. 1a GewO wird die entsprechende Streichung der Anzeigepflichten in den §§ 17 und 19 Absatz 1 Nummer 7 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) begrüßt.

Sofern ein Antragsteller die Sachkunde durch einen einschlägigen Studienabschluss nachweisen möchte, der in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat erworben wurde, entsteht hier in einzelnen Erlaubnisverfahren (§§ 34d, 34i GewO) erheblicher Aufwand für die Antragstellenden und die Erlaubnisbehörde (im Rahmen des § 13c GewO). Im Bereich §§ 34f, 34h GewO hingegen ist über die Regelung des § 5 Absatz 2 FinVermV bereits eine Entbürokratisierung erfolgt. Entsprechend sollten diese Regelungen auch in § 5 ImmVermV und in § 6 VersVermV aufgenommen werden. Dies würde zu einer spürbaren Entlastung für die betroffenen Antragsteller hinsichtlich der Verfahrensdauer und den damit verbundenen Kosten führen.

Seit 01.08.2022 gibt es die Versicherungs-und-Finanzanlagen-Kaufleute-Ausbildungsverordnung vom 02.03.2022 (BGBl. I S. 291) (VersFinKflAusv 2022), die die von 01.08.2014 bis 31.07.2022 geltende AusbildungsVO Kaufmann für Versicherungen und Finanzen ablöste. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 d) bb) ImmVermV ist folgende Berufsqualifikation und deren Vorläufer oder Nachfolger dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt: „Abschlussprüfung nach der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat.“ In § 4 Absatz 3 VersFinKflAusv 2022 ist die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ (oder eine vergleichbare Einheit) aber nicht mehr vorgesehen. Eine entsprechende Anpassung des § 4 ImmVermV ist daher notwendig, um ein ab 01.08.2022 ausgestelltes Abschlusszeugnis als Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen als Nachfolgequalifikation zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 d) bb) ImmVermV anzuerkennen.

Bei der Änderung der FinVermV von November 2022 wurde der neue Abschluss „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen“ als gleichgestellte Berufsqualifikation ergänzt. Als Konsequenz sollte der Abschluss als „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ in § 4 Abs. 1 Nr. FinVermV aufgenommen werden und ohne zusätzliche Berufserfahrung als gleichgestellte Qualifikation anerkannt werden. Auch im deutschen Qualifizierungsrahmen ist der Abschluss über der Ausbildung zum „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen“ angesiedelt.

## **Zu Artikel 11 – Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung**

Die geplante Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung begrüßen die Unternehmen. Die in § 7 GewO geregelten Meldepflichten und der dazugehörige Bußgeldtatbestand machen die einzelnen Regelungen in den Berufsordnungen überflüssig, weshalb die ersatzlose Streichung des § 9 MaBV und des § 18 Absatz 1 Nummer 6 MaBV eine konsistente Korrektur ist.

## **Zu Artikel 12 – Änderung der Versteigererverordnung**

Die geplanten Änderungen in der Versteigererverordnung (VerstV) sind zu begrüßen, da sie geeignet sind, den Gewerbetreibenden bei der Durchführung von Versteigerungen zu entlasten. Insbesondere die bisher erforderliche Besichtigung nach § 4 VerstV stellt sich angesichts der zunehmenden Anzahl von Hybrid-Veranstaltungen als eine reformbedürftige Regelung dar.

Auch von der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2a VerstV gegenüber der IHK sollte aus Sicht einiger IHKs abgesehen werden. Nach § 3 Abs. 1 VerstV müssen Versteigerer jede Versteigerung zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin nicht nur der zuständigen Behörde, sondern auch der IHK, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch mit bestimmten Angaben anzeigen. Eine Anzeigepflicht an die IHK besteht ferner, wenn es um die Versteigerungen von Waren geht, die zum Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehören oder es um eine Geschäftsaufgabe geht (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VerstV), und die Waren erst nach der ursprünglichen Anzeige nach § 3 Abs. 1 Versteigerungsverordnung zum Versteigerungsgut kommen.

Auch die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2a VerstV könnte ersatzlos gestrichen werden, da es sich hierbei um reine Anzeigepflichten ohne Entscheidungsbefugnis handelt. Die zusätzliche Anzeigepflicht gegenüber der IHK schafft eine mögliche Fehlerquelle, mit deren Streichung zusätzlicher Aufwand bei den Gewerbetreibenden entfällt. Diese müssten dann künftig nur noch bei der zuständigen Behörde ihrer Anzeigepflicht nachkommen und nicht zusätzlich bei der IHK. Bei Zweifelsfragen könnte die IHK auch weiterhin im Rahmen der Amtshilfe von der zuständigen Behörde beteiligt werden. Die VerstV sieht bereits selbst für bestimmte Fälle die Beteiligung der IHK (z. B. § 3 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 und § 6 Abs. 1 S. 2 VerstV) vor.

## **Zu Artikel 16 – Änderung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung**

Die Änderungen stellen für die Unternehmen maßgebliche Vereinfachungen im Verwaltungsablauf bei der Erstellung und Übersendung notwendiger Unterlagen dar und würdigen gleichzeitig die stärkere Nutzung digitaler Instrumente. Die Maßnahme wird daher begrüßt.

### **C. Ergänzende Informationen**

#### **a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Benjamin Baykal, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, Leiter des Referats Wirtschaftspolitische Positionen, Bürokratieabbau

E-Mail: [baykal.benjamin@dihk.de](mailto:baykal.benjamin@dihk.de), Telefon: +49 30 20308-2612

## **b. Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.